



Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020

Dieses Merkblatt gilt für alle Vorhaben mit mehr als 10.000 Euro, aber weniger als 500.000 Euro öffentlichen Ausgaben. Für Maßnahmen nach M4.32 (Neuordnung ländlichen Grundbesitzes) mit mehr als 500.000 Euro öffentlichen Ausgaben gilt das diesbezügliche Merkblatt mit zusätzlichen Regeln.

1. Rechtsgrundlage

Die Europäische Union schreibt in ihren grundlegenden Verordnungen (Artikel 13 der VO (EU) Nr. 808/2014) verschiedene Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor, um ihren Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen.

2. Verpflichtungen

Für Sie als begünstigte Person einer Förderung im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 ergibt sich daraus u.a. die Verpflichtung ein Poster aufzuhängen, aus dem die Beteiligung der Europäischen Union hervorgeht. Dieses Poster wird Ihnen von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Hierzu gilt folgendes:

In welchem Fall muss ein Poster angebracht werden?

Während der Durchführung eines Vorhabens, das mit mehr als 10.000 EUR öffentlich unterstützt wird, informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch Anbringen eines Posters. Basis für die Berechnung des Schwellenwerts ist die öffentliche Unterstützung (z.B. Ex-ante-Schätzung auf Basis der beantragten Flächen und des Förderbetrages/ha im Hinblick auf das Erreichen der 10.000 € Schwelle). Bei mehrjährigen Verpflichtungen berechnet sich der Schwellenwert auf Basis der im ersten Auszahlungsantrag geschätzten öffentlichen Ausgaben für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

Wo muss das Poster angebracht werden?

Das Poster wird an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes angebracht. Dies kann u.a. der Betriebssitz, die Hof-

stelle oder Geschäftsstelle, bei natürlichen Personen als Förderempfänger auch die Privatadresse sein.

Ein Poster wird auch bei Vorhaben im Rahmen von LEADER und in den Räumlichkeiten der finanzierten lokalen Aktionsgruppen von LEADER angebracht.

Wie lange muss das Poster angebracht werden?

Die Dauer der Anbringung umfasst den im Bewilligungsbescheid festgelegten Durchführungs- bzw. Verpflichtungszeitraum.

Wenn Sie als begünstigte Person weitere Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme durchführen, sind für Sie auch die nachstehenden Verpflichtungen relevant:

Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER mit dem Unionslogo und einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen. Sofern es sich um eine LEADER-Förderung handelt, ist auch das LEADER-Logo zu verwenden.

Internetseite

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, hat der Begünstigte während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER auf der Internetseite zu informieren. Die Information enthält eine Beschreibung des Vorhabens vom Begünstigten, bei der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Das Unionslogo sowie ggf. das LEADER-Logo sind zu verwenden. Ein Link (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, ist einzurichten.

Die Technischen Merkmale der VO (EU) Nr. 808/2014 sind einzuhalten.

3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die oben beschriebenen Publizitätsvorgaben sind verpflichtend. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, zieht dies eine Sanktionierung nach sich.

Hierfür gelten Art. 35 und 36 der VO (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 6 der VO (EU) Nr. 809/2014, d.h. die Sanktionierung erfolgt nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit.